

Merkblatt

Pflichten von Unternehmen für Wohnungsaufösungen und Entrümpelungen

Seit dem 1. Juni 2014 müssen alle Unternehmen, die „gewerbliche“ Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen sind, die Tätigkeit ihres Betriebes bei der für ihren jeweiligen Firmensitz zuständigen Umweltbehörde einmalig anzeigen.

Gewerbetreibende mit dem Geschäftsgegenstand „Wohnungsaufösungen und Entrümpelungen“ können recht schnell in diese Kategorie gehören, da bei ihrer Tätigkeit in der Regel auch Abfälle anfallen, die ordnungsgemäß zu entsorgen sind. Das Sammeln, Befördern, Handeln oder Makeln von Abfällen stellt zwar nicht den alleinigen, aber einen wichtigen Zweck der Tätigkeit dar. Diese Tätigkeiten sind aber nach allgemeiner Verkehrsauffassung ein unverzichtbarer oder zumindest wesentlicher Bestandteil der angebotenen Leistung¹.

Die Anzeigepflicht ergibt sich aus **§ 53 Abs. 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG)** sowie aus den Bestimmungen der **Anzeige- und Erlaubnisverordnung (AbfAEV)** und ist vor Aufnahme der Tätigkeit wahrzunehmen.

Werden im Rahmen eines Unternehmens für Wohnungsaufösungen und Entrümpelungen auch **gefährliche Abfälle** gesammelt, befördert oder soll mit ihnen gehandelt oder gemakelt werden, muss nicht selten eine Erlaubnis gemäß **§ 54 Abs. 1 KrWG** bei der zuständigen Umweltbehörde beantragt werden. Wer eine solche Erlaubnis beantragt, muss dann zwar keine gesonderte Anzeige gem. § 53 Abs. 1 des KrWG mehr abgeben. Doch in dem Antrag sind neben der persönlichen Zuverlässigkeit u. a. die individuelle Fachkunde oder ein ausreichender Versicherungsschutz vorzuweisen.

Beispiele für nicht gefährliche Abfälle:

Möbel, Kleidung, Geschirr und Hausrat, Gardinen, Teppiche

Beispiele für gefährliche Abfälle:

Elektro-Altgeräte, Lack- und Farbenreste, Altbatterien, Pflanzenschutzmittel, Imprägnierung, Asbest, FCKW-haltige Geräte, infektiöse Stoffe

¹ Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz: Vollzugshilfe Anzeige- und Erlaubnisverfahren nach §§ 53 und 54 KrWG und AbfAEV (Stand: 29.01.2014)

Anzeige- sowie Erlaubnisverfahren:

Auf [dieser Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg](#) finden Sie die Formulare für eine **Anzeige** sowie für den **Antrag auf Erlaubnis**. Die beiden Vordrucke lassen sich dort kostenfrei abrufen. Drucken Sie den benötigten Vordruck zweifach aus und senden Sie das ausgefüllte Dokument an das zuständige Umweltamt (siehe unten).

Als Alternative zum Postweg, kann das Anzeigeverfahren auch elektronisch durchgeführt werden. Besuchen Sie hierzu die folgende Website: www.eAEV-formulare.de

Bitte beachten!

- **„A-Schild“:** Da es sich um eine gewerbsmäßige Tätigkeit handelt, ist in jedem Fall ein „A-Schild“ vorne und hinten am Fahrzeug anzubringen.
- **Änderungsanzeige:** Ändern sich bei Ihnen wesentliche Daten, die in den Formularen abgefragt wurden, müssen Sie über die genannten Wege eine Änderung vornehmen.
- **Mitführungspflicht:** Beim Transport von Abfällen ist eine Kopie der vom zuständigen Umweltamt bestätigten Anzeige bzw. der Erlaubnis im Fahrzeug mitzuführen.
- **Übergangsregelung:** Sollte ein Anzeige-Formular abgesandt, aber eine Eingangsbestätigung der zuständigen Behörde noch nicht eingetroffen sein, so ist bei Abfalltransport eine Kopie des eingereichten Anzeigeformulars mit einem handschriftlichen Vermerk über das Absendedatum mitzuführen.

Sonderfall Elektroschrott

Laut dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz dürfen Elektro-Altgeräte durch ein Unternehmen für Wohnungsaufösungen und Entrümpelungen nicht ohne weiteres angenommen werden. Fallen diese Geräte als Abfall an, muss deren Entsorgung, getrennt vom Hausmüll, durch öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger, Vertreiber oder Hersteller erfolgen.

Wenn Sie weder öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger, Vertreiber oder Hersteller von Elektrogeräten sind, dürfen Sie entsprechend keine (Abfall-)Elektro-Altgeräte annehmen. Eine Annahme wäre nur dann möglich, wenn Sie vorher von einer solchen zulässigen Annahmestelle schriftlich dazu beauftragt würden.

Eine weitere Möglichkeit besteht darin, als sog. Erfüllungshilfe des Elektro-Altgeräte-Besitzers aufzutreten. Hierzu müssen Sie eine schriftliche Beauftragung nachweisen, dass Sie das Gerät im Namen des Abfallbesitzers zum entsprechenden öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, Vertreiber oder Hersteller bringen.

Gebrauchsfähige Elektrogeräte, die weiterverkauft werden sollen, sind nicht als Abfall einzustufen und fallen daher nicht unter die oben beschriebenen Regelungen des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes. Eine Ausnahme bilden FCKW-haltige Kühlgeräte, die in jedem Fall als Abfall beim öffentlich rechtlichen Entsorgungsträger zu entsorgen sind; eine direkte Entsorgung über z. B. Schrotthändler ist nicht zulässig.

Bußgeldvorschriften

Die Missachtung der vorgenannten Vorschriften, stellt eine ordnungswidrige Handlung dar. Dies kann mit einem Bußgeld geahndet werden.

Hilfe und Infos

Das BMUV hat zur einheitlichen Anwendung der gesetzlichen Vorgaben der Anzeige- und Erlaubnisverordnung nach §§ 53, 54 KrWG und AbfAEV eine Vollzugshilfe erarbeitet. Obwohl sich diese in erster Linie an die Vollzugsbehörden richtet, kann sie auch in der betrieblichen Praxis hilfreich sein. Auf der [Internetseite](#) steht die Vollzugshilfe kostenlos zum Download bereit.

Außerdem bieten die Umweltämter der Städte und des Kreises eine kostenlose Beratung für zukünftige Gewerbetreibende an.

Ansprechpartner bei den Umweltämtern:

Umweltamt der Stadt Dortmund
Untere Abfallwirtschaftsbehörde
Herr Lehmhaus oder Frau Meininghaus
Brückstr. 45
44135 Dortmund
Tel. 0231 5026866 oder 0231 5025689
E-Mail: alehmhaus@stadtdo.de

Umweltamt des Kreises Unna
Untere Abfallbehörde
Herr Michael Schneider
Friedrich-Ebert-Str. 17
59425 Unna
Tel. 02303 271172
E-Mail: michael.schneider@kreis-unna.de



Industrie- und Handelskammer
zu Dortmund

Umweltamt der Stadt Hamm
Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde
Frau Weimann
Gustav-Heinemann-Straße 10
59065 Hamm
Tel. 02381 177143
E-Mail: weimann@stadt.hamm.de

Ansprechpartner bei der IHK:

Celine Rodrigues
Tel. 0231 5417-166
E-Mail: c.rodriques@dortmund.ihk.de

Torsten Mack
Tel: 0231 5417 - 274
E-Mail: t.mack@dortmund.ihk.de

Dortmund, im September 2024

Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer IHK – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.
